

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 15.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

## Nota.

Verseumt sich aber Kläger ganz vnd gar an dem Beweise / so bleibt es auch bey fernge-  
setem Abschiede / Jedoch wird selbiger im  
Eingang etwas anders formalisirt.

2c. Daß Kläger sich an dem ihm nachgelasse-  
nem Beweise nunmehr verseumet / Dannenhe-  
ro 2c.

## Cas. 15.

Const. Elect. 43. p. 2.

Hans Weisel hat mit seinem Weibe Marien  
Anno 1620. eine Ehestiftung auffgerichtet / in  
Gegenwart fünff Zeugen / vnd haben beyde Ehe-  
leute ihnen vnter andern ihre Güter auffn Todes-  
fall vermacht / Nach dem aber Anno 1628. sie in  
Vneinigkeit gerathen / macht Hans Weisel ein  
Testament / vnd setzet darinnen seinen Better  
Georg Weisel zum Erben ein / vnd verfirbt dar-  
yber / vnd wil jero ex Testamento seine Erb-  
schafft gedachter Georg Weisel haben ; Fundirt  
seine Klage vnd Intention in Testamento, per  
ea qua tradit Meyer in Colleg. Argent. th 5. & Ol-  
dend. Claf. 5. act. 5. n. 4. Bitter / daß ihm die Erb-  
schafft zuerkant werde.

Das Weib aber fundirt sich in pactis dota-  
libus, vnd sagt : ihr (1) Ehemann hetre demselben  
zuwider nicht testirn, viel weniger aber ihr Rechte  
beneh-



benehmen können / per ea que tradit Boër. decis. 355. n. 4. Hortom. conf. 73. n. 39. Geil. 2. obs. 126. n. 5. & quos allegat Moll. ad Const. Elector. 43. p. 2. n. 7. in pr.

Kläger replirte / vnd sagt: die pacta (2) so Beklagte mit ihrem Manne auffgerichtet / weren in vim ultimæ voluntatis auffgerichtet / Derhalben heite statt / daß zu Recht verordnet / Voluntatem hominis esse ambulatoriam usq; ad mortem. per l. cum hic status. 32. §. penitentiam. 3. D. de don. inter virum & uxorem. l. quod si. 4. D. de adim. & transf. legat.

Dannhero gleich wie ein Testament reciprocum unter Eheleuten wider eines oder des andern Willen könne auffgehoben oder verendert werden / per ea que tradit Petr. Peckius in tr. de testam. conjug. c. 43. noviss. edit. lib. 1. Myns. observ. 8. cent. 1. Geil. 2. obs. 117. n. 2. Moller. lib. 4. Semestr. c. 22. Also können auch dergleichen pacta verendert werden per ea que tradit D. Rosa ad Constit. Elect. 43. p. 2. Moller. n. 7. in fin. Bleibt derhalben bey seinen petito.

Beklagte sagt: Sie würde ja nicht ganz bloß von ihres Mannes Gütern gestossen werden / vnd ihr Einbringen vermissen.

### Bescheid.

Auff Klage / Antwort / vnd ferner Vorbringen Georg Weisels Klägers an einem / Kriegischen Vor



Vormunden Hansen Meißels sehr hinderlassenen  
 Witwen Beklagte anders Theils/ Oben Bürge-  
 meister vnd Rath alhier diesen Bescheid: das Be-  
 klagtin ihres Vor- vnd Einwendens ungeacht/  
 Klägern/ als ihres Eheweibes inkurirten Testa-  
 mentes Erben/ die libellirte Erbschafft vormit-  
 telt eines Inventarii aufzuantworten schuldig/  
 Es ist ihr aber entweder zum dritten Theil / oder  
 ihrem eingebrachten Gute zu tiesen / vnd dasselbe  
 aus ihres Ehemans bereitesten Haab vnd Gütern  
 abzuziehen vnbenommen.

## Cas. 16.

Titius ist von seinem Vater Mævio zum Erben  
 eingefese / Er verstarb aber noch bey des Vatern  
 Lebzeit/ vnd verließ viel Schulden/ dannhero re-  
 pudirten seine Kinder die Erbschafft / vnd wollen  
 sie nicht antehmen / Dahero ist die Frage/ wenn  
 nun nach des Mævii Tode Titij Kinder ihres  
 Großvatern (scil. Mævii) Erbschafft ab intesta-  
 to annehmen oder angehen: Ob sie gezwungen  
 vnd angehalten werden können/ ihres Vatern Ti-  
 tij Schulden zu bezahlen?

Des Titij Creditores vnd Gläubiger klagen  
 wider seine Kinder Sempronium vnd Confor-  
 ten, das sie sollen ihres Vatern Schuld zahlen;  
 fundiren ihre Klage in Jure; das nemlich (1)  
 die Kinder als Erben ihres verstorbenen Vaters  
 schulden zu bezahlen schuldig/per lex qua persona  
 191. D.